

Landratsamt Freising

Immissionsschutzbehörde

Az. 41-1711 / 2-9-1

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Firma ITM Medical Isotopes GmbH auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang, zur Herstellung von Arzneimitteln; hier: Zytostatika, nach Nr. 4.1.19 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen), auf dem Grundstück Fl.Nr. 926 (Am Gfild 1-11) der Gemarkung und Gemeinde Neufahrn b. Freising;

Antragsteller und Betreiber sind identisch.

Allgemeine Vorprüfung gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren), § 5 Abs. 1 Nr. 3 und § 7 Abs. 1 jeweils UVPG in Verbindung mit Nr. 4.2 der Anlage 1 und Anlage 3 zum UVPG

Bekanntgabe der Entscheidung über die Feststellung zur Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Firma ITM Medical Isotopes GmbH, Lichtenbergstrasse 1, 85748 Garching hat mit Antrag vom 18.01.2022 die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang, hier: zur Herstellung von Arzneimitteln (Zytostatika) beantragt.

Für das Vorhaben war gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3, § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG und Anlage 3 zum UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das oben genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind (§ 7 Abs. 1 UVPG).

Die Merkmale des Vorhabens lassen keine erheblichen Auswirkungen auf die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG erwarten, insbesondere deswegen, weil das Untersuchungsgebiet durch das Gewerbegebiet bereits stark vorgeprägt ist.

Maßgebend für diese Entscheidung war, dass bei den durch das Vorhaben betroffenen Schutzkriterien nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG, nämlich dem Landschaftsschutzgebiet „Freisinger Moos und Echingen Gfild“ ID- LSG-00552.01 i.S.d. Nr. 2.3.4 der Anlage 3 zum UVPG und bei den Bodendenkmälern und landschaftsprägenden Denkmälern i.S.d. Nr. 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG ausgeschlossen werden kann, dass vorhabenbedingt erhebliche Beeinträchtigungen oder erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen verursacht werden.

Es wurde auf der Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers, Stellungnahmen von Behörden und Fachgutachten (insbesondere Bericht zur Immissionsbetrachtung

konventioneller Stoffe ESS2 – 66/2020/hau erstellt vom TÜV SÜD Industrie Service GmbH, sowie der schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung Bericht Nr. 215043/20n des Ingenieurbüros Greiner, Germering), sowie eigener Informationen geprüft.

Das beantragte Vorhaben erfolgt auf einem bereits bodenversiegelten Betriebsgelände in einem bereits bestehenden Gebäude. Die Herstellung der Stoffe erfolgt ausschließlich in geschlossenen Systemen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die hinzutretenden Immissionen und sonstigen Einwirkungen der BImSchG-Anlage bei ordnungsgemäßem Betrieb nur gering sind, wodurch eine erhebliche Umweltbeeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Art und Ausmaß der möglichen Auswirkungen sind auf das Betriebsgelände beschränkt. Betriebssicherheitsvorgaben und Notfallpläne sind vorhanden.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass es bei ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen ersichtlich sind.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 des UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Der Bericht über diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Auskünfte dazu können beim Landratsamt Freising, Sachgebiet 41, Landshuter Straße 31, 85356 Freising, Zi.Nr. 562, Telefon 08161 / 600-769 eingeholt werden.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG).

Freising, den 25.04.2022

Landratsamt Freising, Immissionsschutzbehörde

gez. Kahl